



1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ecklingerode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode in der Sitzung am 17.09.2025 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 22.11.2022 beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 35,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

§ 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung.

Ab 01.01.2026 beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung

- | | |
|--|----------------|
| - der ehrenamtliche Bürgermeister | 1.436,45 Euro, |
| - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete | 359,11 Euro. |

Artikel II

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ecklingerode, den 26.09.2025

gez.
Sieber
Bürgermeister

(Siegel)

082804

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ecklingerode wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/ Eichsfeld Nr. 11 vom 10.10.2025 öffentlich bekannt gegeben.
2. Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2026